

Tafel Solingen e.V. • Ernst- Woltmann- Str. 4 • 42655 Solingen

## **Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung**

Bei Spenden bis zu 300 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem

- Kontoauszug oder
- Bareinzahlungsbeleg der Bank mit dem Aufdruck „Zahlung erfolgt“ oder
- Buchungsbestätigung Ihrer Bank bei einer Online-Überweisung

als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Wir sind wegen Förderung **mildtätiger Zwecke** nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes **Solingen**, StNr. **128/5838/5323** vom **02.12.2024** für den letzten Veranlagungszeitraum **2023** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung verwendet wird.

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig.

### **Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs.1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs.5 AO).Stand 2013